

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

1 K 595/08

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

den Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Eberswalde, Marienstraße 7, 16225 Eberswalde,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

wegen Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 28. September 2011

durch den Richter am Verwaltungsgericht Hempen
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Befreiung des in seinem Eigentum stehenden und bebauten Grundstücks

, von der Verpflichtung, es an die öffentlich Trinkwasserversorgungsanlage des beklagten Verbandes anzuschließen und diese zu benutzen. Der Beklagte ist satzungsgemäß für die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im - auch die Gemeinde Schorfheide umfassenden - Verbandsgebiet zuständig.

Bereits vor dem Jahr 2000 waren die notwendigen Arbeiten durchgeführt worden, um einen Anschluss an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgung herzustellen; es war auch ein Wasserzähler eingebaut worden. Mit Schreiben vom 22. Mai 2007 beantragte der Kläger beim Beklagten für den Bereich der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgung die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus:

Er beziehe seit dem 01. Januar 2001 kein Trinkwasser mehr über den Zweckverband aus der öffentlichen Versorgungseinrichtung, sondern decke seinen Trinkwasserbedarf über die seit 2000 vorhandene Eigenversorgungsanlage. Dies sei vom Beklagten auch nicht beanstandet worden, lediglich über die wegen des nicht gewährten Zählerausbaus in den Folgejahren erhobene Grundgebühr sei es zu Rechtsstreitigkeiten gekommen. In anderen Fällen, in denen Eigenversorgungsanlagen betrieben worden seien, sei es sogar zum Rückbau der Wasserzähler und zur Einstellung der Versorgung gekommen, während der Beklagte seinem entsprechenden Begehren in

willkürlicher Weise nicht stattgegeben habe. Angesichts dessen sei ihm die begehrte Befreiung zu erteilen.

Mit Bescheid vom 17. September 2007 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, dass sich aus dem Vorbringen des Klägers keine besonderen Gründe ergäben, aus denen der Verbleib des bestehenden Trinkwasseranschlusses nicht mehr zumutbar sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 16. Oktober 2007 Widerspruch, den er nicht weiter begründete und den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. März 2008 zurückwies. Zur Begründung führte er ergänzend zum Ausgangsbescheid aus:

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg sei geklärt, dass die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung aus einer eigenen Brunnenanlage allein für die Annahme der für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlichen besonderen Gründe nicht ausreiche. Vielmehr müsse ein atypischer Sonderfall vorliegen, damit eine Unzumutbarkeit auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere des öffentlichen Interesses an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, für den Grundstückseigentümer gegeben sei. Hier trete das private Interesse des Klägers hinter dem öffentlichen Interesse an einer weitestgehenden Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs zum Zwecke des gebotenen Gesundheitsschutzes und der Wasserqualität, z. B. zur Verhinderung einer Aufkeimung im Leitungsnetz, zurück. Die daraus resultierende Belastung mit Nutzungsgebühren sei daher hinzunehmen.

Der Kläger hat am 21. April 2008 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen ausführt:

Sämtliche Einrichtungen zur Wasserversorgung befänden sich im Keller des aufstehenden Gebäudes, der in marodem Zustand und daher häufig überflutet sei. Daher werde bei Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung über die öffentliche Einrichtung eine Verlegung der entsprechenden Leitungen unvermeidlich. Der hierfür erforderliche Kostenaufwand stehe außer Verhältnis zum Vorteil der Inanspruchnahmefähigkeit und zum Wert des Grundstücks. Deshalb und wegen der Beschränkung

gen des Eigentums sei die Befreiung zu erteilen, zumal der Beklagte die zu treffende Abwägungsentscheidung ermessensfehlerhaft durchgeführt habe. Eine Zunahme der Verkeimung sei nicht zu besorgen, da sich das Grundstück innerhalb einer Ortslage befinde und somit auch ohne seine Inanspruchnahme der Durchfluss ausreichend sein werde, weil sein Trinkwasserverbrauch ohnehin nur sehr gering sei.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17. September 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. März 2008 zu verpflichten, die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Ausführungen in den Bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit war aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Kammer vom 06. Mai 2011 durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist (vgl. § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann über die Klage zudem ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid ent-

scheiden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden zuvor gehört.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung steht dem Kläger nicht zu. Der das entsprechende Begehren ablehnende Bescheid des Beklagten vom 17. September 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. März 2008 ist daher rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das klägerische Grundstück setzt voraus, dass insoweit ein Anschluss- und Benutzungszwang überhaupt besteht. Das ist hier unstrittig der Fall. Das durch eine betriebsfertig hergestellte zentrale Trinkwasserversorgungsleitung erschlossene klägerische Grundstück unterliegt hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung einem Anschluss- und Benutzungszwang. Dies folgt nunmehr aus §§ 4 und 5 der Trinkwasserversorgungssatzung des Beklagten vom 04. Mai 2005, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung vom 09. Dezember 2009 (im Folgenden TVS). Die TVS ist formell und, jedenfalls soweit sie hier von Bedeutung ist, materiell rechtmäßig.

Die Rechtsetzungsbefugnis des Beklagten unterliegt keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, weil das ursprünglich gegebene Satzungsrecht der Mitgliedsgemeinden nach Gründung des Beklagten als Zweckverband auf diesen übergegangen ist. Der Landrat des Landkreises Barnim hat mit bestandskräftigem Bescheid vom 5. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2002, S. 2 vom 19. Dezember 2002) gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) festgestellt, dass der Beklagte nach diesem Gesetz als am 22. November 1992 entstanden gilt. Zu dessen Mitgliedern zählt auch die Gemeinde Schorfheide, in deren Gebiet das Grundstück des Klägers liegt. Die Feststellung nach § 14 Abs. 1 StabG ist ein Verwaltungsakt, dem Bindungswir-

kung über die am Feststellungsverfahren beteiligten Zweckverbände und Gemeinden hinaus auch für Dritte und auch für Gerichte im Rahmen von Rechtschutzverfahren gegen ein Handeln des Zweckverbands zukommt. Die Kammer ist an die vom Landrat getroffenen – unanfechtbaren – Feststellungen gebunden (zu den Wirkungen eines Feststellungsbescheides: Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg: Urteil vom 8. Juni 2000 – 2 D 29/98.NE – , VwRR MO 2000, S. 410, 416).

Auch ansonsten bestehen keine Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit der WVS 2004, zumal der Kläger selbst insoweit keinerlei Einwände vorgebracht hat.

Auch materiellrechtlich ist die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage in § 4 Abs. 1 TVS und § 5 Abs. 1 TVS nicht zu beanstanden. Diese Satzungsbestimmungen finden ihre - nach § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1, 4 GKG auch den Beklagten ermächtigende - gesetzliche Grundlage in § 15 Abs. 1 Satz 1 GO bzw. § 12 Abs. 2 BbgKVerf . Danach kann die Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Wohls den Anschluss für die Grundstücke ihres Gebiets an der Gesundheit dienende Einrichtungen, u. a. an die zentrale Trinkwasserversorgungseinrichtung, und die Benutzung dieser Einrichtungen vorschreiben. Dass die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs hinsichtlich der zentralen Trinkwasserversorgungseinrichtung aus Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 GO bzw. § 12 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf gerechtfertigt ist, ist in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg geklärt (Urteil vom 31. Juli 2003 - 2 A 316/02 -, LKV 2004, 277 ff.), die sich die Kammer insoweit vollinhaltlich zu Eigen macht. Danach liegen Gründe des öffentlichen Wohls bei der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Rahmen der Erfüllung der einem Wasser- und Abwasserzweckverband nach § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) obliegenden Aufgabe der Wasserversorgung vor; der Zwang zum Anschluss und zur Benutzung vorliegender leitungsgebundener Einrichtungen der Wasserversorgung dient offenkundig dem Wohl der Allgemeinheit. Interessen Einzelner, insbesondere finanzieller Art, müssen dahinter grundsätzlich zurückstehen. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt (a. a. O.):

"Bei der Abwägung mit den privaten Interessen fällt ... das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme der Verbandsanlage stärker ins Gewicht. Denn es leuchtet ohne

weiteres ein, dass auch die gesundheitlichen Anforderungen an die Wasserqualität an den Entnahmestellen der Nutzer im Verbandsgebiet nur gewährleistet werden können, wenn entsprechender Trinkwasserabsatz gewährleistet ist..... Hinzu treten die wirtschaftlichen Aspekte und die Belastung des einzelnen Nutzers durch die gesetzlich vorgesehene Umlage der Betriebs- und Unterhaltungskosten durch Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG. Dass das Gewicht dieses Interesses in der Abwägung nicht unter Berufung darauf minimiert werden kann, dass regelmäßig der Nichtanschluss eines Einzelnen nicht ins Gewicht fallen wird, hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt. Denn der Beklagte wird sich einer Gleichbehandlung weiterer Nutzer entsprechend dem Abwägungsergebnis nicht entziehen können, so dass eine Befreiung ohne ausreichende Berücksichtigung dieses öffentlichen Interesses absehbar auf die technische und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung von Auswirkung wäre, ohne dassinsoweit wirtschaftliche Unzumutbarkeit für den Beklagten festgestellt werden müsste (vgl. zur Problematik sog. Folgeanträge oder Berufungsfälle insoweit: HessVGH, Urteil vom 27. Februar 1997 - 5 UE 2017/94 - zit. nach juris, OVG Rh.-Pf., Urteil vom 30. Mai 1995 - 7 A 12843/94 - NVwZ-RR 1996,193,-VGH BW, Urteil vom 23. Oktober 1989 - 1 S 2484/88 - DÖV 1990, 625).“

Das Allgemeininteresse an einer zentralen öffentlichen Wasserversorgung liegt einerseits in dem Schutz vor Krankheiten durch schlechtes und verschmutztes Trinkwasser. Diese Gefahr zu vermeiden, besteht generell ein dringendes öffentliches Bedürfnis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer zentralen Wasserversorgung in erheblich einfacherer Weise die hygienische Kontrolle des Wassers auf Güte und Keimfreiheit und damit eine Vorbeugung vor gesundheitsgefährdenden Wasserverunreinigungen gewährleistet ist als bei einer dezentralen Wasserversorgung (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1981 - 1 BvL 77/78 -, BVerfGE 59, 300, 341). Andererseits stellt eine zentrale Wasserversorgung einen im Interesse der Allgemeinheit wirkungsvolleren Feuerschutz dar. Die hinreichend sichere Bekämpfung von Bränden ist nur bei Vorhandensein eines engmaschigen Leitungsnetzes mit entsprechender Zahl von Hydranten sowie entsprechenden Leitungsquerschnitten und Wasserdruckverhältnissen möglich, was bei einer dezentralen Wasserversorgung in wirtschaftlich vertretbarer Weise nicht gewährleistet werden kann (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. Dez. 1995 - 2 L 23/93 -, NVwZ-RR 1997, 47 (49) mit weiteren Nachweisen).

Aus dem eben Ausgeführten ergibt sich, dass der Schutz des Wasserkreislaufes wegen seiner Bedeutung für die Existenz des Menschen unumgänglich ist. Für die Erschließung der Gemeinde, den Anschluss- und Benutzungszwang für die Wasserleitung, reicht deshalb die abstrakte Gefährdung des Schutzgutes - zumal angesichts seiner Hochwertigkeit - aus. Sie muss zwar für den Geltungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwanges im Allgemeinen, nicht aber für jedes einzelne davon erfasste Grundstück gegeben sein (vgl. VGH München, Urteil vom 28. Oktober 1994 - 23 N 90.2272 -, NVwZ-RR 1995, 345; BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 1986 - 7 CB 51 und 52/95 -, NVwZ 1986, 483). Zudem spricht für die Gemeinden die von der Rechtsprechung aufgestellte Regel, dass zur Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit auch in ländlichen Gebieten ein dringendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Benutzung einer öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage besteht (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. Dezember 1995 - 2 L 24/93 -, NVwZ-RR 1997, 47 (49); OVG Münster, Urteil vom 28. November 1986 - 22 A 1206/81 -, NVwZ 1987, 727 (728)). Neben den genannten Zielen kann auch die Frage der Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen Wasserleitung und Kanalisation ein Gesichtspunkt sein, den die Gemeinde bei der Entscheidung, ob aus Gründen des öffentlichen Wohls ein Anschluss- und Benutzungszwang eingeführt werden soll, berücksichtigen kann. Denn die Beitragsbelastung kann für den einzelnen Grundstückseigentümer umso niedriger gehalten werden, je mehr Grundstückseigentümer sich an die öffentliche Einrichtung anschließen müssen. Entsprechendes gilt für die Belastung mit Benutzungsgebühren, insbesondere wenn die Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung über eine Grundgebühr i. S. d. § 6 Abs. 4 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) abgegolten werden sollen (vgl. VGH München, Urteil vom 28. Oktober 1994 - 23 N 90.2272 -, NVwZ-RR 1995, 345).

Ein Verstoß gegen höherrangige Vorschriften des Grundgesetzes, insbesondere gegen Art. 14 GG, ist nicht erkennbar. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes bedeutet der durch Ortssatzung begründete Zwang, Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Wasserleitung anzuschließen und diese zu benutzen, für den betroffenen Grundstückseigentümer grundsätzlich keine unzulässige Enteignung, sondern eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums, die durch die Sozialbindung gerechtfertigt wird. Denn die Eigentumsrechte des Grundeigentümers, der eine private Anla-

ge betreibt, sind von vornherein dahin eingeschränkt, dass er seine Anlage nur solange benutzen darf, bis die Gemeinde von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch macht, die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung im öffentlichen Interesse in ihre Verantwortung zu übernehmen und hierfür zulässigerweise den Anschluss- und Benutzungszwang zu begründen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Jan. 1988 – 7 B 55/87 –, NVwZ-RR 1990, 96; Beschluss vom 19. Dez. 1997 – 8 B 234/97 –, NVwZ 1998, 1080 (1081); BGH, Urteil vom 30. Sept. 1970 – III ZR 148/67 –, BGHZ 54, 293 (298 f)). Das gilt selbst dann, wenn der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, die einwandfrei arbeitet (vgl. neben den vorstehend genannten Entscheidungen: OVG Münster, Urteil vom 28. Nov. 1986 – 22 A 1206/81 –, NVwZ 1987, 727 (728); OVG Schleswig, Urteil vom 20. Dez. 1995 – 2 L 24/93 –, NVwZ-RR 1997, 47 (49)). Es handelt sich zudem um eine zulässige Einschränkung der Handlungsfreiheit.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist die generelle Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges aber nur dann gerechtfertigt, wenn zumindest in einzelnen Ausnahmefällen, in denen die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges mit Blick auf Art. 14 GG und das Verhältnismäßigkeitsgebot zu unbilligen Härten führen würde, eine Befreiung gewährt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Dez. 1997 – 8 B 234/97 – NVwZ 1998, 1080 (1081)). Dementsprechend hat auch schon der brandenburgische Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 GO bzw. § 12 Abs. 3 BbgKVerf die Gemeinden ermächtigt, Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang insbesondere dann zuzulassen, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen als die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung. Zudem sollte die Gemeinde nach § 15 Abs. 3 GO bei der Einführung des Anschluss- und Benutzungszwanges die wirtschaftliche und soziale Lage der Betroffenen berücksichtigen und entsprechende Übergangsfristen anzuordnen. Für den Bereich der Trinkwasserversorgung hat der Beklagte diesen Vorgaben folgend in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der TVS geregelt, dass der Grundstückseigentümer auf Antrag von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsleitung oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsleitung ganz oder zum Teil befreit werden kann, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss bzw. die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen

Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit im Sinne der vorgenannten Satzungsbestimmungen kann nach dem oben Gesagten aber nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Denn Umstände, die alle Anschlusspflichtigen oder einen großen Teil von ihnen treffen oder treffen können, reichen nicht aus, um eine Pflicht zum Anschluss an die Wasserversorgung zu verneinen und damit einen Anspruch auf Befreiung vom Anschlusszwang zu begründen. Die Stilllegung eigener Wasserversorgungsanlagen rechtfertigt daher keine Befreiung vom Anschlusszwang, da sie alle Anschlusspflichtigen gleichermaßen trifft, sobald sie ihre Grundstücke an die zentrale Wasserversorgung anschließen können. Dieser Tatbestand wird nämlich von der Gemeindeordnung vorausgesetzt, wenn sie den Gemeinden oder Zweckverbänden gestattet, durch Satzung für öffentliche Einrichtungen den Anschluss- und Benutzungszwang einzuführen. Denn das Gesetz will die Gemeinden oder Zweckverbände nicht nur in die Lage versetzen, dort, wo keinerlei Wasserversorgung existiert, eine solche selbst zu schaffen und zu betreiben, sondern ihnen für den Regelfall das Recht einräumen, eine zentrale Wasserversorgung einzurichten und so eine einheitliche und überall im Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet einwandfreie Versorgung mit hygienisch sauberem und für den Feuerschutz ausreichendem Wasser herbeizuführen. Das Gesetz nimmt mithin in Kauf, dass die private Wasserversorgung durch die öffentliche Wasserversorgung verdrängt wird (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. Dezember 1995 - 2 L 24/93 -, NVwZ-RR 1997, 47 (49)).

Im Bereich der Trinkwasserversorgung werden der Ermessensausübung der Gemeinde bzw. hier des Zweckverbandes bei der Entscheidung über einen Befreiungsantrag durch die Regelung des § 27 des Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBD) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der über § 35 auch für öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnisse entsprechend anzuwenden ist, zusätzliche Grenzen gesetzt. Hiernach hat das Wasserversorgungsunternehmen dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken (vgl. § 8 Abs. 2 WVS 2004). Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, sei-

nen Wasserbedarf zu vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

Zweck dieser verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Vorschriften ist der Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, kostengünstigen und zu weitgehend gleichen Bedingungen erfolgenden Wasserversorgung einerseits und den Individualinteressen der einzelnen Verbraucher an einer Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Bedürfnisse und Wünsche andererseits; letztere sollen (nur) dann zurückstehen müssen, wenn ihre Berücksichtigung für das Versorgungsunternehmen wirtschaftlich unzumutbar ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02. Nov. 1981 - 2 BvR 671/81- NVwZ 1982, 306 (307); BVerwG, Beschluss vom 24. Jan. 1986 -7 CB 51 und 52/85 -, NVwZ 1986, 483).

Der danach grundsätzlich zulässigen satzungsmäßigen Regelung eines die Wasserversorgung betreffenden Anschluss- und Benutzungszwangs kann auch nicht entgegengehalten werden, die Satzung des Beklagten verstoße gegen die Gemeindeordnung, weil der Beklagte von der in § 15 Abs. 2 GO bzw. § 12 Abs. 3 BbgKVerf geregelten Befugnis zur Regelung von Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang keinen Gebrauch gemacht habe. Zwar sind solche Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1, 2 GO bzw. § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 BbgKVerf insbesondere dann zulässig, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen, als die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung. § 15 Abs. 2 GO bzw. § 12 Abs. 3 BbgKVerf ermächtigt den Satzungsgeber nur zum Erlass entsprechender Regelungen, verpflichtet ihn jedoch nicht dazu.

Die satzungsmäßig bestimmten Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4 Abs. 1 TVS) und - vorbehaltlich der Wiederherstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage - des Benutzungszwangs (§ 5 Abs. 1 TVS) sind hier erfüllt. Das Grundstück des Klägers wird unstreitig durch die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage des Beklagten erschlossen (§ 4 TVS). Auch wird auf dem Grundstück des Klägers nach dessen eigenem Vortrag - wenn auch nur in geringem Umfang - Wasser verbraucht.

Der Kläger hat im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Den von ihm konkret vorgebrachten Gründen kommt kein derart ausschlaggebendes Gewicht zu, dass allein die Entscheidung des Beklagten

nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der TVS rechtmäßig wäre, die begehrte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls, zu erteilen.

Zunächst ist - wie bereits dargelegt - ohne Bedeutung, dass der Kläger auf dem Grundstück eine eigene Wasserversorgungsanlage (Hausbrunnen) betreibt. Zwar ist die vom Kläger behauptete Trinkwasserqualität des aus dem Brunnen entnommenen Wassers durch das vorgelegte Analyseprotokoll vom 16. August 2005 ansatzweise belegt worden. Die Stilllegung einer eigenen Trinkwassergewinnungsanlage ist aber dennoch zumutbar. Es handelt sich dabei nämlich um eine regelmäßige Folge des Anschlusszwanges, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums liegt.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch den (erneuten) Anschluss an die öffentliche Anlage für den Kläger unzumutbare Kosten entstünden. Denn es fehlt an der Vorlage des ausdrücklich angekündigten Kostenvoranschlages, mit dem belegt werden sollte, dass die Kosten für die notwendige Umverlegung der Anschlussleitungen außer Verhältnis zum Vorteil der Inanspruchnahme und zum Gebäudewert stünden.

Überdies kann selbst die finanzielle Folgebelastung des Grundstückseigentümers aus der Verpflichtung zur Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse bzw. zum Kostenersatz gegenüber der Gemeinde bzw. dem Zweckverband einen Befreiungsanspruch schon grundsätzlich nicht begründen. Denn die aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgende Zumutbarkeitsgrenze ist im Hinblick auf die überragende Bedeutung, die dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ankommt, hoch anzusetzen, so dass einem Grundstückseigentümer auch erhebliche finanzielle Lasten auferlegt werden können. Derartige erhebliche finanzielle Belastungen hat der Kläger hier aber - wie bereits ausgeführt - nicht einmal ansatzweise dargelegt.

Dass aufgrund der Lage des Grundstücks des Klägers eine konkrete Erhöhung der Verkeimungsgefahr im Trinkwasserleitungsnetz eher unwahrscheinlich erscheinen mag, ist hingegen angesichts der vorstehenden Ausführungen für die in Rede stehende Entscheidung über eine Befreiung ohne Belang.

Sonstige Umstände, die den Schluss auf das Vorliegen eines atypisch gelagerten Härtefalles zuließen, sind dem Akteninhalt Im Übrigen auch nicht zu entnehmen.

Eine Ermessensreduzierung auf Null, die allein den vom Kläger mit der Klage geltend gemachten Rechtsanspruch auf Erteilung der Befreiung begründen könnte, ist daher nicht ersichtlich. Da die Ermessensausübung des Beklagten als solche nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu beanstanden ist, kommt auch eine Verurteilung des Beklagten lediglich dazu, den Antrag des Klägers auf Befreiung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, von vornherein nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides kann beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Antrag kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheides sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden

und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Hempfen